

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
z. H. Präsidentenkammer (BK1)
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Datum: 23.03.2026

Recht & Regulierung

Ansprechpartner: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Telefon: 089 45200-[REDACTED]

Telefax: 089 45200-[REDACTED]

Per E-Mail: 115-postfach@bnetza.de

BK1-26/001

Veröffentlichung eines Eckpunktepapiers zur Marktdefinition und Marktanalyse betreffend den Vorleistungsmarkt für den an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang (Markt Nr. 1 der Märkte-Empfehlung 2020)

*Stellungnahme enthält **KEINE** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
der M-net Telekommunikations GmbH*

Sehr geehrter Herr Präsident Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Vorstellung des im Betreff genannten Eckpunktepapiers im Vorfeld eines Konsultationsverfahrens und die Möglichkeit zur Diskussion im Rahmen eines öffentlichen Termins der Präsidentenkammer am 16.03.2026 in Bonn und reichen im Nachgang hierzu – ergänzend zum mündlichen, protokollierten Vortrag – die vorliegende schriftliche Stellungnahme ein.

Hierbei handelt es sich um eine erste vorläufige Einschätzung, da ohne einen detaillierten Konsultationsentwurf noch weitgehend unklar ist, welche Daten, Annahmen und Prognosen die BNetzA ihrem Eckpunktepapier zu Grunde gelegt hat. Auf dieser Basis ist die in den Eckpunkten aufgezeigte Abkehr von der bisheriger Marktabgrenzung hin zu einer kleinteiligen räumlichen Differenzierung nicht nachvollziehbar.

1. Rechtlich-methodische Anmerkungen zur Marktabgrenzung

Wir teilen die Auffassung der Präsidentenkammer, dass eine räumliche Marktabgrenzung anhand von Postleitzahlen nicht in Betracht kommt.

Allerdings sprechen dieselben Erwägungen, die gegen die Abgrenzung anhand von Postleitzahlen sprechen, auch gegen ein Abstellen auf Kreise und kreisfreie Städte. Eine solche Abgrenzung

- steht nicht im Einklang mit den rechtlichen Grundlagen für eine methodisch korrekte Marktabgrenzung,
- ist insbesondere nicht der Lage, homogene Marktgebiete zu vereinen und erheblich inhomogene voneinander zu trennen,
- vermengt die voneinander zu trennenden Gesichtspunkte der Marktabgrenzung und der SMP-Prüfung,
- stellt zu Unrecht maßgeblich auf mindestens zwei alternative Anschlussnetze, die in dem Kreis/der Stadt „überwiegend“ (also vermutlich bereits zu mehr als 50%, mithin nicht mindestens zu 60%) verfügbar sind, und
- setzt die betroffenen Unternehmen aufgrund der fehlgehenden Marktabgrenzung unterschiedlichen Marktbedingungen aus, die, anstatt homogene Marktgebiete zu erfassen, überhaupt erst inhomogene Wettbewerbsbedingungen bewirken.

Im Einzelnen:

a) Zu den rechtlichen Maßstäben der räumlichen Marktabgrenzung

Nach den für die Marktabgrenzung weiterhin gültigen Leitlinien der Kommission (2018/C 159/01) (nachfolgend „LL“) sind folgende rechtlichen Gesichtspunkte bei der Marktabgrenzung zu berücksichtigen:

Die Festlegung relevanter Märkte und die Ermittlung beträchtlicher Marktmacht sollte innerhalb des Rechtsrahmens auf denselben Methoden beruhen wie im EU-Wettbewerbsrecht und hierbei die einschlägige Rechtsprechung des EuGH und die einschlägige Beschlusspraxis der Kommission berücksichtigt werden (LL Rn. 9). Für ihre Analyse sollten die NRB frühere Daten und aktuelle Daten heranziehen, sofern diese für die Entwicklungen auf diesem Markt im nächsten Überprüfungszeitraum relevant sind (LL Rn. 19).

Die (räumliche) Marktabgrenzung ist von der SMP-Prüfung zu unterscheiden. Beides darf nicht miteinander vermengt werden. Erst wenn die räumliche Ausdehnung des Produkt- oder Dienstmarkts bekannt ist, kann eine NRB die Wettbewerbsbedingungen in diesem Markt ordnungsgemäß beurteilen (LL Rn. 46).

Der räumlich relevante Markt umfasst ein Gebiet, in dem die Unternehmen bei den relevanten Produkten oder Diensten an Angebot und Nachfrage beteiligt sind und die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und von Nachbargebieten unterschieden werden können, in denen erheblich andere Wettbewerbsbedingungen bestehen. Gebiete, in denen die

Wettbewerbsbedingungen heterogen sind, können nicht als einheitlicher Markt angesehen werden.

Im Bereich der elektronischen Kommunikation ist der räumlich relevante Markt bisher aufgrund von zwei wesentlichen Kriterien bestimmt worden:

- dem von einem Netz erfassten Gebiet und
- den bestehenden Rechts- und anderen Verwaltungsinstrumenten (LL Rn. 51).

In Übereinstimmung mit diesen Maßstäben hat die Kommission im Rahmen der Zusammenschlusskontrolle seit jeher nationale Märkte angenommen, soweit es um den Endkundenmarkt für breitbandigen Internetzugang ging (Kommission, Entscheidung v. 29.06.2010, Case M.5532, Rn. 47 Carphone Warehouse/Tiscali UK; v. 18.07.2019, Case M.8864, Rn. 58 und 61 – Vodafone/Liberty Media; Case M.5730 – Telefónica/Hansenet, Rn. 28; Case M.6990 – Vodafone/Kabel Deutschland, Rn. 197. v. 03.08.2016 Case M.7978 – Vodafone/Liberty Global/Dutch JV, Rn. 40).

b) Kreis- und Stadtgrenzen sind keine Homogenitätsgrenzen

Eine räumliche Abgrenzung anhand von Kreis- oder Stadtgrenzen wird diesen Maßstäben nicht gerecht.

Soweit es gem. LL Rn. 51 auf das von einem Netz erfasste Gebiet ankommt, spricht alles dafür, auf das Netz der Telekom Deutschland GmbH („TDG“), auf die sich die SMP-Prüfung bezieht, abzustellen, also von einem bundesweiten Markt auszugehen. Dieser Ansatz wird in den Eckpunkten verworfen. Es findet auch keine Abgrenzung anhand anderer Netzgrenzen statt.

Auch die für Festnetz-Breitbandanschlüsse maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsinstrumente (LL Rn. 51) gelten und wirken einheitlich bundesweit und rechtfertigen keine andere Abgrenzung als eine bundesweite. Zentraler Maßstab für die Marktabgrenzung ist die hinreichende Homogenität der Marktverhältnisse. Unterschiedliche Märkte sind nur bei erheblich anderen Wettbewerbsbedingungen anzunehmen.

Die in den Eckpunkten zugrunde gelegte Abgrenzung anhand von Landkreisen und kreisfreien Städten weist indes nicht den geringsten Kontext zu den herrschenden Marktbedingungen auf. Es handelt sich um rein politische Grenzen ohne jeden Bezug zu konkretem Marktgeschehen. Auch die Netze der betroffenen Akteure machen an Stadt- oder Kreisgrenzen keinen Halt. Die von M-net betriebenen Netze sind einerseits nicht auf das Stadtgebiet Münchens beschränkt, sondern erstrecken sich auf verschiedene Bereiche Bayerns. Andererseits decken sie aber nicht das gesamte Stadtgebiet Münchens ab. Es gibt soweit ersichtlich auch keine Preisdifferenzierungen im Markt, die an Stadt- oder Kreisgrenzen ausgerichtet wären mit der Folge, dass für Endkunden in einzelnen Städten oder Kreisen unterschiedliche Bedingungen herrschten.

Kurz: Kreis- oder Stadtgrenzen sind keine Homogenitätsgrenzen.

Gegen die in den Eckpunkten vorgenommene Abgrenzung sprechen daher im Ergebnis dieselben Gründe, die auch gegen die Abgrenzung anhand von Postleitzahlen anzuführen sind: Weder politische noch postalische Marktabgrenzungen lassen irgendeinen Bezug zu homogenen oder inhomogenen Markträumen in Markt 1 erkennen. Dieses Plausibilitätsdefizit ist bei (mehr als 28.000) Postleitzahlen nur größer als bei (401) Städten und Kreisen. Das Problem ist seiner Natur nach aber das gleiche. Zudem sind die Eckpunkte insoweit nicht konsistent, als sie eine Abgrenzung nach Postleitzahlen ablehnen, die Abgrenzung nach kreisfreien Städten aber vorsehen. Indes: Die kreisfreie Stadt Zweibrücken hat nur eine Postleitzahl (66482). Das gleiche gilt mindestens auch für Speyer (67346), Kaufbeuren (87600) und Memmingen (87700). Diese Beispiele sind nicht abschließend.

Die in den Eckpunkten propagierte Abgrenzung führt auch zu einer inhomogenen Marktbetrachtung, denn:

- Der kleinste der 294 Kreise in Deutschland ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg in Niedersachsen (weniger als 50.000 Einwohner).
- Die kleinste der 107 kreisfreien Städte ist Zweibrücken (unter 35.000 Einwohner).
- Der größte Kreis in Deutschland ist – mit dem Sonderstatus eines Kommunalverbandes besonderer Art – der Landkreis bzw. die „Region“ Hannover (über 1,1 Mio. Einwohner).
- Die größte kreisfreie Stadt ist Berlin (rund 3,7 Mio. Einwohner).

Gemessen an der Einwohnerzahl ist die größte in den Eckpunkten als Markt in Betracht gezogene Einheit mehr als 105mal größer als die kleinste Einheit.

- Der flächenmäßig kleinste Kreis ist der Main-Taunus-Kreis (ca. 222 km²).
- Die flächenmäßig kleinste kreisfreie Stadt ist Zweibrücken (ca. 71 km²).
- Der flächenmäßig größte Kreis ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (ca. 5.470 km²).
- Die flächenmäßig größte kreisfreie Stadt ist Berlin (ca. 891 km²).

Gemessen an der Fläche ist die größte in den Eckpunkten als Markt herangezogene Einheit mehr als 77mal größer als die kleinste Einheit.

Die Größenunterschiede in den angedachten Märkten machen eine konsistente Marktbetrachtung unmöglich. 40% der Bewohner Berlins sind 1,48 Mio. Menschen. In Zweibrücken 14.000. Beides als einen Markt anzusehen und identischen methodischen Pauschalierungen zu unterwerfen, ist keine taugliche Betrachtung.

Wir sind der Überzeugung, dass bei Beachtung gefestigter regulierungs- und kartellrechtlicher Abgrenzungsmethoden an der Annahme eines einheitlichen bundesweiten Marktes im Ergebnis bis auf weiteres kein Weg vorbeiführt.

c) Vermengung von Marktabgrenzung und SMP-Prüfung

Nach dem sich uns vermittelnden Eindruck werden in den Eckpunkten die Kriterien der Marktabgrenzung mit jenen der SMP-Prüfung entgegen den Vorgaben in den LL (s.o.) vermengt.

Dies zeigt sich auf der einen Seite daran, dass keine „Homogenitätsprüfung“ nach Maßgabe der Leitlinien erfolgt, sondern auf die Präsenz und Ausdehnung alternativer Netze in Kreisen und kreisfreien Städten abgestellt wird und „Greenfield-Marktanteile“ der TDG untersucht werden. Beide Parameter sind nach dem Gesagten der SMP-Prüfung zuzuordnen, nicht der Marktabgrenzung, die zuvor zu erfolgen hat.

Diese Vermengung wird auf der anderen Seite dadurch offensichtlich, dass am Ende von Eckpunkt 6 angeführt wird, für diesen Teilmarkt „erübrigt sich damit eine Überprüfung auf das Vorliegen beträchtlicher Marktmacht.“

Dies bedeutet im Ergebnis: Die Eckpunkte nehmen die räumliche Marktabgrenzung nicht anhand der korrekten Kriterien vor. Und eine SMP-Prüfung unterbleibt.

d) Zur Verfügbarkeit von mindestens zwei „überwiegend“ verfügbaren alternativen Netzen

Nach den Eckpunkten soll die Marktabgrenzung danach erfolgen können, ob mindestens zwei alternative Anschlussnetze in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt überwiegend verfügbar sind.

Dieses Kriterium ist schon deswegen für eine räumliche Marktabgrenzung untauglich, weil eine – allerdings ungeprüfte und unfundierte Vorfestlegung – bei der Festlegung dieses Prüfkriteriums bereits stattgefunden hat: Kreis und kreisfreie Stadt sind als räumliche Märkte bereits unterstellt. Dies kann nicht richtig sein.

Aber auch wenn man in diesem Prüfungspunkt einen Teil einer SMP-Prüfung erblicken wollte (was die Eckpunkte ausdrücklich ablehnen), bestehen gegen diesen Prüfungsmaßstab Bedenken. Für die Ermittlung der Marktverhältnisse ist eine bestimmte Verfügbarkeit von Netzen ein wichtiger, aber nicht ausreichender Gesichtspunkt. Verfügbarkeiten sind insbesondere nicht mit Marktanteilen gleichzusetzen. Das Abstellen auf eine überwiegende Verfügbarkeit der alternativen Netze genügt nicht. Sind nämlich in dem Betrachtungsmodell die alternativen Netze bei einer überwiegenden Verfügbarkeit von je 51 % maximal kongruent, bedeutet dies, dass die TDG über eine „monopolistische“ Netzabdeckung von 49 % verfügen könnte. Dies wiederum kann zu entsprechenden Marktanteilen und einem beträchtlichen Marktvorsprung vor den alternativen Anbietern führen, ohne dass eine SMP festgestellt wäre.

Sind die alternative Netze dagegen maximal inkongruent, überlappen sich also nur zu 2%, bedeutet dies, dass in 98% des Kreises/der Stadt nur ein einziges alternatives Netz verfügbar ist, bei welchem zudem nicht zwingend Vorleistungsprodukte verfügbar sind (etwa bei HFC).

In beiden Konstellationen versagt die Annahme ausreichenden Wettbewerbsdrucks, der von den alternativen Anbietern ausgeht. Diese – zugegeben – zugespitzten Extremfälle zeigen aber die Schwäche des Betrachtungsmodells auf.

Die Beschränkung auf die Verfügbarkeit von Netzen genügt nicht den Vorgaben für eine SMP-Prüfung und kann diese nicht ersetzen. Das Prüfprogramm ergibt sich aus den LL, Rn. 53, insbesondere Rn. 58, wenn ein Marktanteil von unter 50% vorliegt. Hierzu verhalten sich die Eckpunkte nicht.

e) Erzeugung inhomogener Wettbewerbsbedingungen für die betroffenen Unternehmen

Schließlich möchten wir noch auf einen praktisch bedeutsamen Aspekt hinweisen, der die schädlichen Folgen des in den Eckpunkten verfolgten Regulierungsansatzes betrifft, aber gleichzeitig auch als Argument gegen die angenommene räumliche Marktabgrenzung angeführt werden kann.

Da die Tätigkeit der lokalen bzw. regionalen Netzbetreiber wie M-net nicht auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt beschränkt ist, würden diese Anbieter zukünftig zwei unterschiedlichen Regulierungsregimen der TDG ausgesetzt werden, bei dem für einen Teilbereich die Regulierung mit all ihren Folgen (Kupfer-Glas-Migration, Standardangebote, Missbrauchskontrolle etc.) greift, in anderen Teilbereichen aber weitgehende Vertragsfreiheit herrscht. Dies verdoppelt den vertraglichen, vertragsadministrativen und den Verhandlungsaufwand, führt an den Stadt- bzw. Kreisgrenzen zu gespaltenen Marktverhältnissen von „Straßenseite zu Straßenseite“, die die betroffenen Beteiligten erheblich belasten und Verbraucher erheblich verwirren könnten.

Wir bitten insoweit zu erwägen, ob das beabsichtigte Vorhaben nicht doch zu einer eher inkonsistenten und ineffizienten Regulierung/Nicht-Regulierung führen wird.

2. Verkannte Wettbewerbssituation / Dominanz der TDG

Ferner wird, teilweise auch durch die soeben aufgezeigten konzeptionellen Schwächen, die Wettbewerbssituation grundlegend verkannt. Der zu kleinteilige und methodisch fragwürdige Fokus auf den Abdeckungsgrad mindestens zwei weiterer Anschlussnetze mit jeweils mindestens 60 % und die „Greenfield-Marktanteile der TDG [...] in einem eher niedrigen Bereich“ verstellt die Sicht darauf, dass die TDG weiterhin ein hohes Marktanteilsniveau auf sich vereint, Marktanteile und Wertschöpfungstiefe hinzugewinnt und zunehmend in die Lage versetzt wird, die nach wie vor bestehende Marktmacht für die nächsten Dekaden zu festigen bzw. gar auszubauen. Dies zeigt sich u.a. deutlich in verstärkten Finanzierungsschwierigkeiten und ersten Marktaustritten

alternativer Netzbetreiber auch in Folge eines zunehmend aggressiven Verhaltens des marktbeherrschenden Unternehmens (Preisstrategie, strategischer Überbau, etc.).

Diese Entwicklung erfordert die Berücksichtigung aktueller Marktdaten und Prognosen (etwa VATM-Marktstudie), welche ebenso wie die bundesweit wirkende Finanz- und Nachfragemacht der TDG und der bundesweit wirkenden Commitment-Vereinbarungen deutlich gegen eine kleinteilige lokale/regionale Abgrenzung hin zu einem regulatorischen „Flickenteppich“ spricht.

a) Finanz- und Nachfragemacht sowie bundesweite Skalierbarkeit

Die BNetzA muss zwingend die Finanzausstattung und die damit einhergehende Finanz- und Nachfragemacht der TDG berücksichtigen. Die Marktkapitalisierung der Deutschen Telekom AG liegt derzeit bei ca. 162 Milliarden Euro und hebt sich damit um ein Vielfaches von der finanziellen Leistungsfähigkeit regional oder gar lokal agierende alternativer Netzbetreiber ab. Dieser finanzielle Spielraum eröffnet einem marktbeherrschenden Unternehmen – auch unter Berücksichtigung einer bundesweit oder gar darüberhinausgehender Skalierbarkeit (z.B. bundesweit wirkendes Marketing auf Fußballtrikots und im Fernsehen, Bündelprodukte mit Mobilfunk und MagentaTV) – völlig andere Möglichkeiten als diese alternativen Netzbetreibern zur Verfügung stehen, sei es die Refinanzierbarkeit zu errichtender Infrastrukturen oder auch die hierfür nutzbare Nachfragemacht bei Vorleistungen, Bau- und Dienstleistungen.

b) Sogwirkung des Commitment-Modells unzureichend berücksichtigt

Weiterhin ist es geboten, die starke Position der TDG auf dem Vorleistungsmarkt adäquat zu berücksichtigen, insbesondere die extreme Sog-Wirkung der bundesweit wirkenden Kontingent- und Commitment-Modelle. Diese Vereinbarungen erschweren das Wholesale-Geschäft der alternativen Vorleistungsanbietern enorm und mithin auch deren Netzauslastung und die Refinanzierbarkeit der alternativen Netze. Die TDG sichert sich durch die bereits bestehenden Commitment-Vereinbarungen einen plan- und steuerbaren Hochlauf der Auslastung ihrer Netze, über deren Ausbaustrategie allein die TDG entscheidet. Dies sorgt nicht nur für eine Planungs- und Finanzierungssicherheit der TDG, die alternative Netzbetreiber nicht für sich in Anspruch nehmen können, sondern bindet darüber hinaus die Nachfrage nach Wholesale-Vorleistungen auf dem Netz der TDG. Diese doppelte Wirkung ist geeignet, alternativen Netzbetreibern die Grundlage für ein nachhaltiges Wholesale-Geschäft zu entziehen, welches jedoch essenziell für die Netzauslastung, die Refinanzierbarkeit und mithin für die Geschwindigkeit des Glasfaserausbaus durch alternative Netzbetreiber ist.

Daher muss die BNetzA die Auswirkungen dieser bundesweit wirkenden Vereinbarungen auf die Teilmärkte zwingend berücksichtigen. Es bedarf einer Öffnung der Commitment-Vereinbarungen für die Anschlüsse alternativer Netzbetreiber, z.B. indem die Glasfaser-Anschlüsse, die bundesweite Vorleistungsnachfrager bei alternativen Netzbetreibern einkaufen, auf die Erfüllung des Commitments bei der TDG angerechnet werden – nur so lässt sich (jedenfalls ansatzweise) eine wettbewerbsverzerrende Nachfragebündelung aufbrechen.

3. Folgenabschätzung im Rahmen der Abwägungsentscheidung

Im Rahmen der zu treffenden Abwägungsentscheidung ist auch eine Abschätzung der Tragweite kurz-, mittel- und langfristigen Folgen einer solchen Entscheidungen vorzunehmen. Eine derart gravierende Veränderung gegenüber der bisherigen Marktdefinition und Marktanalyse birgt – um nur einige zu nennen – folgende Risiken.

a) Verunsicherung im Markt und regulatorischer Flickenteppich

Die Verunsicherung, die von diesen Eckpunkten der BNetzA für die Branche und Investoren ausgehen, sind bereits deutlich zu spüren und im Zusammenhang mit der Zunahme einer symmetrischen Regulierung in dem jüngst veröffentlichten Entwurf zum TKGÄndG-2026 zu lesen. Dort sind noch ungeachtet weiterer Entwicklungen auf europäischer Ebene (DNA) in §§ 22a, 22b TKG-E weitreichende (symmetrische) Zugangs- und Entgeltregulierungen für die Netzebene 3 und Netzebene 4 vorgesehen.

Zudem entstünde durch eine Abgrenzung weiterer Teilmärkte ein ineffizienter regulatorischer „Flickenteppich“, der einerseits Verunsicherung über anwendbare Regelungen schafft sowie die Ergebnisse langer Regulierungsverfahren unter Beteiligung der gesamten Branche wegwischt (Vertragsanpassungs- und Sonderkündigungsrechte in Standardverträgen) und andererseits erst die Notwendigkeit einer Neujustierung schafft (vgl. dazu bereits oben unter Ziffer 1. lit. e)). Langfristige Investitionsentscheidungen bedürfen einer langfristigen Planungssicherheit – diese wäre mit einer solchen Entscheidung entzogen.

b) Langfristig wirkende Marktverzerrung

Eine Verunsicherung der Investoren könnte allein durch die Sorge verstärkt werden, dass sich die TDG wie die „Axt im Walde“ verhält und neu gewonnene Spielräume extensiv ausnutzt, z.B. indem diese den Vorleistungszugang einschränkt, etwa an Adressen, an denen keine hinreichende alternative Netzabdeckung besteht, oder an der Preisschraube dreht, etwa durch eine noch aggressivere Preissetzung, insbesondere durch ein Preis-Dumping der Kupfer-Vorleistungen zu Lasten der Refinanzierbarkeit von Glasfasernetzen alternativer Netzbetreiber. Gleiches gilt für eine mögliche Verstärkung der oben beschriebenen Sog-Wirkung der Commitment-Vereinbarungen, die sich nachhaltig negativ auch auf die Teilmärkte auswirken würden.

Wie will die BNetzA im Falle einer De-Regulierung sicherstellen, dass mögliche Marktverzerrungen durch die TDG den aufkommenden Wettbewerb durch alternative Netzbetreiber nicht sofort im Keim ersticken? Im Falle einer Fehleinschätzung würde eine Re-Regulierung (wie Beispiele anderer Mitgliedstaaten eindrucksvoll zeigen) mehrere Jahre – unter Berücksichtigung von Rechtsschutzverfahren der TDG in der Tendenz ein Jahrzehnt – an Zeit erfordern oder kaum noch möglich sein. Diese Zeitspanne reicht aus, um Tatsachen zu schaffen und strukturell anhaltende Marktverzerrungen zu verfestigen.

c) Zügige und diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration gefährdet

Zudem könnte eine De-Regulierung der TDG in den Teilmärkten zu weiteren Verzögerung der Kupfer-Glas-Migration führen. Der derzeitige Regelung zur Kupfer-Glas-Migration in § 34 TKG, welche ausweislich des Referentenentwurfes zum TKGÄndG um § 34 Abs. 5 TKG-E (u.a. diskriminierungsfreie Abschaltung) ergänzt werden soll, sieht als Voraussetzung eine beträchtliche Marktmacht der TDG vor. Somit entfällt der Anwendungsbereich der Regelungen zur Kupfer-Glas-Migration ausgerechnet in den Gebieten, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit für eine Migration auf alternative Netze anbieten. Wie möchte die BNetzA sicherstellen, dass dennoch eine zügige und diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration eingeleitet wird? So hält etwa die britische Regulierungsbehörde Ofcom trotz der schnellen Ausbauerfolge der vergangenen Jahre und einer hierdurch landesweit deutlich breiteren Verfügbarkeit alternativer Netze weiterhin an einer Regulierung des marktbeherrschenden Unternehmens – auch als Garant für zügige und klare Migrationskonzepte – fest

Wir behalten uns weitere schriftliche Stellungnahmen und Anträge vor.

Mit freundlichen Grüßen

M-net Telekommunikations GmbH

████████████████████
████████████████████